

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Soweit sich aus besonderen schriftlichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gelten für unsere Bestellungen nachfolgende Bestimmungen:

1. Bestellung Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich auf dem unserer Bestellung beiliegenden Blatt "Auftragsbestätigung" zu bestätigen. Erfolgt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen gerechnet vom Bestelldatum, so gilt die Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung als vorbehaltlos angenommen. Nachträgliche Ergänzungen zur Bestellung durch den Lieferanten bedingen zur Rechtswirksamkeit uns gegenüber ausdrücklich unserer schriftlichen Zustimmung. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht widersprechen. Jede vollständige oder teilweise Weitergabe unserer Bestellung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Preise und Verpackung Mangels anderer Vereinbarungen gelten die Incoterms 2000 bzw. für die Preisstellung Festpreisbasis. Die Ware ist, ausgenommen Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Die Verpackung gilt als im Preis eingeschlossen. Lademittel, Emballagen gehen ohne Sondereinbarungen in unser Eigentum über. Der Lieferant hat über Aufforderung binnen 7 Tagen alle über die Verpackung notwendigen Informationen mitzuteilen, damit eine fachgerechte Entsorgung gewährleistet ist, unbeschadet unserem Recht, die Verpackung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten rückzusenden.

3. Lieferzeit Liefertermine sind verbindlich und jedenfalls einzuhalten. Bei früherer Lieferung, die uns zeitgerecht mitgeteilt werden muss, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Voraussehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich begründet mitzuteilen. Eine Zustimmung zu verspäteten Lieferungen stellt keinen Verzicht auf allfällige Forderungen aus diesem Grunde dar.

4. Verzug Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht gilt auch dann, wenn bereits Teillieferungen vorbehaltlos übernommen

wurden. Das Rücktrittsrecht gilt insbesondere auch bei Insolvenz des Lieferanten.

5. Versand Mangels gegenteiliger Vereinbarungen verstehen sich Preise und Gefahrenübergang frei Werk Berndorf Band GesmbH gemäß Incoterms 2000. Die in der Bestellung angegebenen Versandvorschriften sind verbindlich und einzuhalten. Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Kosten, Schäden, etc. haftet der Lieferant. Bei Einschaltung Dritter (Spedition, Unterlieferant, Zweigbetrieb, etc.) ist vom Lieferanten die Einhaltung unserer Versandvorschriften sicherzustellen. Bei Abholung der Ware übernimmt der Lieferant die Lagerung der Ware bis vier Wochen kostenlos ab Meldung der Versandbereitschaft, danach gegen ortsübliches Lagergeld.

6. Garantie/Gewährleistung Für Mängel der Lieferung - dazu zählt auch Fehlen der zugesicherten Eigenschaften - dauert die Garantiezeit des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart, ein Jahr nach erfolgter Übernahme bzw. Inbetriebnahme. Der Lieferant haftet auch ohne sofortige Mängelrüge für alle Mängel der Ware. Die Übernahme der Ware erfolgt auch ohne irgendeine diesbezügliche Erklärung ausnahmslos unter Vorbehalt, also mit unserem (des Käufers) Recht auf spätere Feststellung von Mängeln der übernommenen Ware und auf Geltendmachung aller Ansprüche auf Behebung dieser Mängel und auf Ersatz aller aus denselben entstehenden Schäden einschließlich aller indirekten und aller Folgeschäden, die durch die mangelhafte Ware verursacht werden. Mängel sind, nach unserer freien Wahl, unverzüglich nach ihrer Rüge entweder durch Reparatur oder durch Preisminderung zu beheben, bzw. abzugelten, wobei alle damit zusammenhängenden Kosten der Verkäufer allein zu tragen hat. Falls der Verkäufer diesen Mängelbehebungspflichten trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht einwandfrei und zufrieden stellend nachkommt, haben wir (die Käufer) das Recht, nach unserem freien Ermessen entweder die Zurückgabe der gesamten Ware gegen unverzügliche volle Ersatzlieferung des Verkäufers zu verlangen, oder auf Kosten des Verkäufers die erforderlichen Reparaturen und/oder Ersatzkäufe unbeschadet der

Geltendmachung aller Schäden, die dem Käufer aus der verspäteten oder aus der Ersatzerfüllung entstehen vorzunehmen.

Eine Mängelrüge gilt als unverzüglich erstattet bei

a) offenen Mängeln bis 6 Wochen ab Empfang
 b) geheimen und verdeckten Mängeln bis 6 Wochen ab Entdeckung. Geheime Mängel können unbeachtet der Garantiezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren geltend gemacht werden. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt gelassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel. Mit jeder Garantieleistung (Ersatzlieferung, Reparatur) beginnt die Garantiezeit neu zu laufen.

7. Rechnungen Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. In den Rechnungen und Gutschriften ist klar sichtbar die Bestellnummer anzuführen.

Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit MwSt.-Prozentangaben vorzulegen und der MwSt.-Betrag grundsätzlich für jeden Rechnungswert offen auszuwerfen. Die Rechnung ist an den Besteller zu adressieren. Bei anders lautender Adressierung gilt die Rechnung erst bei Eintreffen beim Besteller als eingelangt

8. Zahlung Zahlungen leisten wir, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang bzw. späterem Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder 60 Tage netto, nach unserer Wahl durch Scheck oder Überweisung. Unabhängig von der in der Bestellung angeführten Währung trägt der Lieferant das Risiko der Schwankungen der Währung, sowohl des Staates seines Geschäftssitzes als auch der in der Bestellung angeführten.

Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind.

Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.

9. Forderungsabtretung (Zession) Jede Abtretung einer Forderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

10. Bestellunterlagen Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen sowie beigegebene Musterstücke, Pläne usw. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere

schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. wird keine Vergütung gewährt.

Die Anbotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Anbotsunterlagen etc. zur technischen Prüfung ohne irgendwelche Ansprüche an uns zur Verfügung gestellt werden dürfen. Unterlagen werden nicht retourniert.

11. Sonstiges a) Je nach Liefergegenstand haben wir das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Etwaige Unterlieferanten bei der Erfüllung unserer Bestellungen sind uns bekannt zu geben.
 b) Der Lieferant hat uns bei aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte usw. schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der Ware zu garantieren.

12. Erfüllungsort Für Lieferung und Zahlung ist der Erfüllungsort der Ort der Niederlassung des Bestellers.

13. Allgemeines In der Korrespondenz ist außer der kompletten Bestellnummer Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an unseren Einkauf zu richten. Abänderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Gerichtsstand Für alle aus unseren Bestellungen und Wareneinkäufen mit unserem Lieferanten entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für Wiener Neustadt vereinbart, wobei uns vorbehalten bleibt, auch wahlweise einen anderen für den Lieferanten gegebenen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Alle Rechtsbeziehungen aus den eingangs bezeichneten Geschäften zwischen den Vertragsteilen unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht.